

Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2011

4774

**A. Gesetz
über die Anpassung des Personalrechts
bei Lehrpersonen an der Volksschule**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2011,

beschliesst:

I. Das **Lehrpersonalgesetz** vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Titel:

Lehrpersonalgesetz (LPG)

§ 1. ¹ Diesem Gesetz unterstehen die an der Volksschule tätigen Lehrpersonen, die im Lehrplan vorgesehene Fächer unterrichten. Sie werden von den Gemeinden gemäss kantonalem Recht beschäftigt. Geltungsbereich

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter mit Ausnahme der §§ 3 Abs. 1–3, 6, 7 Abs. 3 und 4, 8 Abs. 3, 11 b, 18, 19, 21 Abs. 1, 23 Abs. 3, 25–27.

Tritt die Änderung des Lehrpersonalgesetzes gemäss der Vorlage 4751 vor oder gleichzeitig mit dieser Änderung in Kraft, werden Abs. 2 und 3 zu Abs. 3 und 4.

§ 3. Abs. 1–3 unverändert.

Stellenplan

⁴ Die Direktion teilt den Schulpflegern aufgrund der Anzahl der Lehrerstellen die zusätzlichen Vollzeiteinheiten für die Schulleitungen zu.

§ 6. ¹ Die Lehrpersonen werden auf ein festes Pensum angestellt. Das Pensum beträgt in der Regel mindestens zehn Wochenlektionen. Pensum
Abs. 2 und 3 unverändert.

- Anstellung § 7. ¹ Abs. 1 unverändert.
- ² Die Anstellung als Lehrperson setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung und jene als Schulleiterin oder als Schulleiter eine entsprechende Ausbildung voraus.
- ³ Die Schulleitung kann eine Lehrperson mit deren Einwilligung ausnahmsweise stufenfremd oder in Fächern einsetzen, für welche die Lehrperson keine Unterrichtsbefähigung erworben hat. Bei einem Einsatz von mehr als einem Jahr sorgt die Schulleitung dafür, dass die Lehrperson das entsprechende Stufendiplom oder die notwendige Unterrichtsbefähigung erwirbt.
- ⁴ Stellt die für das Bildungswesen zuständige Direktion fest, dass der Bedarf an Lehrpersonen nicht gedeckt werden kann, kann sie die Schulpflegen ermächtigen, für längstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen.
- Probezeit § 7 a. ¹ Die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.
- ² Die Probezeit der Schulleiterinnen und Schulleiter richtet sich nach § 14 des Personalgesetzes vom 27. September 1998.
- Kündigung § 8. Abs. 1 unverändert.
- ² Diese kann von der Schulpflege und der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen
- a. für das Anstellungsverhältnis einer Lehrperson: auf das Ende eines anstellungsrechtlichen Schuljahres,
 - b. für das Anstellungsverhältnis einer Schulleiterin oder eines Schulleiters: auf das Ende eines Monats.
- ³ Wenn Änderungen im Stellenplan es erfordern oder wenn eine beabsichtigte Kündigung infolge der Sperrfristen gemäss Art. 336c OR nicht auf Ende des Schuljahres ausgesprochen werden darf, kann die Schulpflege einer Lehrperson auf Ende eines Monats kündigen. Es gilt die Kündigungsfrist gemäss Abs. 2.
- Abs. 4 und 5 unverändert.
- Rechtsweg § 10. Abs. 1 unverändert.
Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 11 a. ¹ Schulpflegen, Strafverfolgungsbehörden und Gerichte melden der für das Bildungswesen zuständigen Direktion die Eröffnung und den Abschluss von Strafuntersuchungen, die Anordnung von Untersuchungshaft sowie Strafurteile betreffend Verbrechen oder Vergehen, wenn durch das der Lehrperson, der Schulleiterin oder dem Schulleiter vorgeworfene Verhalten eine Auswirkung auf die Schule, insbesondere auch auf die Vertrauenswürdigkeit der Lehrperson, der Schulleiterin oder des Schulleiters nicht ausgeschlossen werden kann.

Mitteilungs-
pflichten

² Die Direktion informiert die für die Anstellung zuständige Schulpflege, wenn die Prüfung von personalrechtlichen Massnahmen angezeigt erscheint.

§ 11 b. Wird einer Lehrperson ein Verweis gemäss § 30 des Personalgesetzes erteilt, ist innert Jahresfrist eine Mitarbeiterbeurteilung oder ein gleichwertiges Verfahren durchzuführen.

Verweis

§ 21. ¹ Die Schulpflegen und die Schulleitungen üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

Aufsicht der
Schulpflege und
der Schulleitung
I. Allgemeines

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 27. Abs. 1 unverändert.

Lohn

² Die für das Bildungswesen zuständige Direktion kann die Kosten für ein Vikariat ausnahmsweise Dritten auferlegen.

II. Das **Gesetz über die Pädagogische Hochschule** vom 25. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

Anerkennung
anderer Lehr-
diplome

³ Sie kann im Einzelfall eine gleichwertige Ausbildung oder eine berufsspezifische Aus- und Weiterbildung in Kombination mit Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

⁴ Sie kann im Einzelfall einer Person die Zulassung zu einer Unterrichtstätigkeit in einem Teilbereich erteilen, sofern sie die für diese Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die Zulassung kann befristet und provisorisch erteilt sowie mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

III. Das **Volksschulgesetz** vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Klassen

§ 26. Abs. 1 unverändert.

² Die Höchstzahl der Lehrpersonen, die an einer Klasse die Fächer der Lektionentafel, ohne Integrative Förderung, unterrichten, beträgt in der Regel

- a. auf der Kindergartenstufe: zwei Lehrpersonen,
- b. auf der Primarstufe: drei Lehrpersonen.

³ Die Schulleitung kann aus schulorganisatorischer Notwendigkeit vorübergehend die Höchstzahl der Lehrpersonen erhöhen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 4 und 5.

Kostenanteil
des Kantons

§ 61. ¹ Der Kanton übernimmt insgesamt 32% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteneinheiten angestellt sind. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Falls das Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 vor oder gleichzeitig mit dieser Gesetzesänderung in Kraft tritt, gilt folgende konsolidierte Fassung:

§ 61. ¹ Der Kanton übernimmt insgesamt 20% der Besoldung der dem Lehrpersonalgesetz unterstehenden Lehrpersonen, Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Rahmen der zugewiesenen oder gewährten Vollzeiteneinheiten angestellt sind. Er übernimmt den gleichen Anteil an den Aufwendungen für berufliche Vorsorge, Versicherungen, Abfindungen, Kosten für Fallbegleitung und Entschädigungen.

² Der Regierungsrat kann Grundsätze über die Rechnungslegung erlassen.

IV. Das **Finanzausgleichsgesetz** vom 12. Juli 2010 wird wie folgt geändert:

Falls die Änderung des Volksschulgesetzes (Ziff. III) vor dem Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 in Kraft tritt, wird § 61 des Volksschulgesetzes gemäss lit. c des Anhangs 2 zum Finanzausgleichsgesetz im Sinne der vorstehend in Ziff. III formulierten konsolidierten Fassung dieses Paragraphen gefasst.

V. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Behandlung parlamentarischer Vorstösse

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 2. März 2011,

beschliesst:

I. Es wird Kenntnis genommen, dass mit dieser Vorlage der folgende parlamentarische Vorstoss erledigt ist: Motion KR-Nr. 336/2006 betreffend Kantonale Anstellung für alle Lehrpersonen.

II. Das Postulat KR-Nr. 146/2008 betreffend Probezeit auch für Lehrpersonen der Volksschule wird abgeschrieben.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 849/2009 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, eine Vernehmlassung zum Berufsauftrag der Lehrpersonen der Volksschule und zu weiteren Änderungen des Lehrpersonalgesetzes und der Lehrpersonalverordnung durchzuführen. Diese wurde im Juni 2009 eröffnet und nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens im Herbst 2009 ausgewertet. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen werden gestaffelt umgesetzt. Im vorliegenden Antrag werden diejenigen Änderungen im Lehrpersonalrecht umgesetzt, die auf parlamentarische Vorstösse zurückgehen oder im Rahmen des Projektes «Belastung – Entlastung im Schulfeld» erarbeitet wurden. Einzelne Änderungen sind zudem auf den zurzeit bestehenden Lehrermangel zurückzuführen. Es ist vorgesehen, in einer gesonderten Vorlage zu einem späteren Zeitpunkt, die gesetzlichen Änderungen zum Berufsauftrag der Volksschullehrpersonen vorzulegen.

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die im Kantonsrat vertretenen Parteien, die Direktionen des Regierungsrates, die Schulgemeinden und Trägerschaften der Sonderschulen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Ausbildungsstätten sowie Elternvereinigungen. Insgesamt gingen gut 100 Stellungnahmen ein.

Die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich auf eine breite Zustimmung gestossen. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

- Der Verzicht auf die minimale Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und -leiter wird von den Schulgemeinden deutlich begrüsst, während sich die politischen Parteien und Verbände knapp zustimmend äussern. Auch im Projekt «Belastung – Entlastung im Schulfeld» wurde dieser Verzicht von den Projektbeteiligten gefordert.
- Die Kantonalisierung aller Lehrpersonen, die im Rahmen des Lehrplans unterrichten, stösst bei allen Vernehmlassungsteilnehmenden auf sehr grosse Zustimmung. Vereinzelt fordern zudem die Kantonalisierung der Lehrpersonen für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und der Therapeutinnen und Therapeuten.
- Die politischen Parteien begrüssen den Grundsatz, wonach eine Schule so zu organisieren ist, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten. Die Schulgemeinden und Verbände beurteilen diesen Vorschlag hingegen kritisch.
- Einer einheitlichen Kündigungsfrist stimmen die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden deutlich zu. Als Alternative zur vorgeschlagenen Frist von fünf Monaten wurden zum Teil andere Fristen, d. h. vier Monate oder sechs Monate, gefordert.
- Mehrheitlich und teilweise ausdrücklich begrüsst wird die Möglichkeit einer ausserterminlichen Kündigung, wenn das Kündigungsverfahren aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit unterbrochen werden muss.
- Die Einführung einer Probezeit für Lehrpersonen stösst mehrheitlich auf Zustimmung.

3. Änderungen gegenüber der Vernehmlassungsvorlage

- Die Verankerung des Grundsatzes, wonach eine Schule so zu organisieren ist, dass möglichst wenige Lehrpersonen an einer Klasse unterrichten, trägt dem Anliegen der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 163/2009 betreffend Erhöhung der Mindest- und Teilpen-

sen für Lehrpersonen der Volksschule / Lektionsverpflichtung für Fachlehrpersonen Rechnung. Zu diesem Zweck wird im Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) eine Mindestunterrichtsverpflichtung festgelegt (§ 6 LPG). Zugleich wird im Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) eine Höchstzahl der an einer Klasse tätigen Lehrpersonen festgelegt (§ 26 VSG).

- Die einheitliche Kündigungsfrist wird auf vier Monate festgelegt (§ 8 LPG). Mit der Verlegung des administrativen Schuljahresbeginns entspricht der neue Kündigungstermin nahezu dem ursprünglich vorgesehenen Termin. Neu soll die gleiche Kündigungsfrist auch für Schulleiterinnen und Schulleiter gelten.
- Die Probezeit wird wegen der vorgesehenen Verschiebung des anstellungsrechtlichen Schuljahresbeginns auf fünf Monate (anstatt viereinhalb) ausgedehnt (§ 7a LPG). Für Schulleiterinnen und Schulleiter gilt die Probezeit gemäss Personalgesetz vom 27. September 1998 (LS 177.10).
- Vor dem Hintergrund des bestehenden Lehrermangels soll auf die Bestimmung, wonach Schulleiterinnen und -leiter zwingend über ein Lehrdiplom verfügen müssen, verzichtet werden (§ 7 Abs. 2 LPG). Damit wird die Möglichkeit geschaffen, dass in Einzelfällen ausnahmsweise auch fähige Führungspersonen von ausserhalb der Schule diese Aufgabe übernehmen können. Unverändert bleibt, dass die Schulkonferenz der Schulpflege Antrag für die Besetzung der Schulleitung stellen kann.
- Die Anstellung einer Lehrperson setzt insbesondere die Zulassung zum Schuldienst und damit ein Lehrdiplom voraus. In besonderen Fällen soll davon abgewichen werden können. Zum einen gibt es Absolventinnen und Absolventen, die ihre Ausbildung an der Pädagogischen Hochschule abgeschlossen haben, aber aufgrund einzelner fehlender Elemente, wie z. B. der Nachweis über die Fremdsprachenkompetenz, noch nicht über das Lehrdiplom verfügen. Zum andern kann bei ausgeprägtem Lehrpersonenmangel nicht jede Stelle mit einer ausgebildeten Lehrperson besetzt werden. Gemäss heutiger Regelung werden solche Personen als Vikarin oder Vikar durch das Volksschulamt angestellt. Neu sollen diese bis höchstens ein Jahr ebenfalls als Lehrpersonen – zu einem tieferen Lohn – von der Schulpflege angestellt werden können (§ 7 Abs. 4 LPG).
- Um die Schule mit möglichst wenigen Lehrpersonen organisieren zu können, muss die Schulleitung auch die Kompetenz erhalten, in besonderen Situationen ausnahmsweise eine Lehrperson für ein Fach einzusetzen, für das diese (noch) keine formelle Befähigung

besitzt. Dasselbe gilt für stufenfremd tätige Lehrpersonen. Zugleich sorgt sie dafür, dass die Lehrpersonen sich die notwendige Qualifikation aneignen (§ 7 Abs. 3 LPG).

- Die Kantonalisierung des Anstellungsverhältnisses der Lehrpersonen betrifft auch Fachlehrpersonen, wie z. B. Sportlehrpersonen. Die schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) stellt keine Anerkennung für Fachlehrdiplome aus. Entsprechend muss die Überprüfung auf kantonaler Ebene erfolgen. Dafür muss eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden (§ 12 Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 25. Oktober 1999, LS 414.41).
- Seit 2009 wird auch für das Personal der Volksschule – vorerst befristet bis Ende 2012 – die Fallbegleitung bei länger dauernden gesundheitlichen Absenzen eingeführt (Case Management). Zurzeit trägt der Kanton die Kosten für die externen Case Managerinnen und Case Manager allein. Da von den Einsparungen aufgrund des Case Managements auch die Gemeinden profitieren, wird im Volksschulgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Kosten für die Fallbegleitung von Kanton und Gemeinden gemäss der ordentlichen Kostentragungspflicht getragen werden (§ 61 VSG).

4. Die Änderungen im Einzelnen

4.1 Änderungen des Lehrpersonalgesetzes

Titel

Neu wird die übliche Kurzbezeichnung des Lehrpersonalgesetzes (LPG) eingefügt.

§ 1. Geltungsbereich

Abs. 1: Mit der Kantonalisierung der Anstellungsverhältnisse für die Lehrpersonen, die Fächer gemäss Lehrplan unterrichten, entfällt die Voraussetzung eines Mindestpensums als Kriterium für eine kantonale Anstellung.

Abs. 2: Bisher war zum Teil unklar, welche Bestimmungen des Lehrpersonalgesetzes auch für die Schulleiterinnen und Schulleiter gelten. Mit der neuen Regelung wird ausdrücklich festgelegt, welche Bestimmungen des LPG für die Schulleiterinnen und -leiter gelten.

§ 3. Stellenplan

Mit dem neuen Abs. 4 wird eine gesetzliche Grundlage für die Zuweisung der Stellen für die Schulleitungen geschaffen.

§ 6. Penum

Die gesetzliche Verpflichtung, dass Schulleiterinnen und -leiter zwingend auch unterrichten müssen, entfällt. Es ist jedoch weiterhin möglich, dass Schulleiterinnen und Schulleiter eine gewisse Unterrichtsverpflichtung übernehmen können. Mit der neuen Regelung können die Schulen die für ihre Situation jeweils beste Organisationsform verwirklichen und diese flexibel neuen oder geänderten Bedürfnissen anpassen.

Das Mindestpenum für die Volksschullehrpersonen wird neu einheitlich auf zehn Lektionen festgelegt. Davon kann im Einzelfall – sofern sich dies aus schulorganisatorischen Gründen als notwendig erweist – abgewichen werden.

§ 7. Anstellung

Abs. 2: Für Schulleiterinnen und -leiter ist neu kein Lehrdiplom mehr erforderlich als Anstellungsvoraussetzung. Der Begriff «Zusatzausbildung» wird deshalb durch «Ausbildung» ersetzt.

Abs. 3: Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass die Höchstzahl der Lehrpersonen an einer Klasse nicht überschritten wird. Dazu benötigt sie einen gewissen Handlungsspielraum. In besonderen Fällen soll es möglich sein, eine Lehrperson mit ihrem Einverständnis an einer Schulstufe oder in einem Fach einzusetzen, für die sie kein Lehrdiplom bzw. keine Unterrichtsbefähigung erworben hat.

Abs. 4: Die Schulpflegen erhalten neu die Kompetenz, bei Lehrpersonenmangel ausnahmsweise und für höchstens ein Jahr Lehrpersonen anzustellen, die nicht über die Zulassung zum Schuldienst verfügen. Damit diese Regelung zur Anwendung kommen kann, muss die Bildungsdirektion feststellen, dass ein Lehrpersonenmangel besteht. Damit soll verhindert werden, dass Lehrpersonen arbeitslos und offene Stellen durch nicht ausgebildete Personen besetzt werden.

§ 7a. Probezeit

Abs. 1: Die Probezeit, die für Lehrpersonen neu eingeführt wird, wird auf fünf Monate festgelegt. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

Abs. 2: Für die Schulleiterinnen und -leiter gilt bezüglich Probezeit § 14 des Personalgesetzes.

§ 8. Kündigung

Abs. 2: Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen kennt nur einen Kündigungstermin im Jahr, das Ende des anstellungsrechtlichen Schuljahres. Die Kündigungsfrist ist abhängig von der Anzahl Dienstjahre; sie beträgt für Lehrpersonen im 1. bis 9. Dienstjahr vier Monate, ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate. Die unterschiedlichen Kündigungsfristen haben sich nicht bewährt. Die unterschiedliche Dauer der Kündigungsfrist benachteiligt dienstältere Lehrpersonen in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis bei der Suche nach einer neuen Stelle. Zudem ist für die Schulpflege als Anstellungsbehörde nur schwer ersichtlich, wie viele Dienstjahre eine Lehrperson tatsächlich aufweist, da die Zahl der Dienstjahre auch die früheren kantonalen Anstellungen in anderen Gemeinden umfasst. Es wird deshalb neu eine einheitliche Kündigungsfrist von vier Monaten für Lehrpersonen und Schulleiterinnen und -leiter festgelegt.

Abs. 3: Die Schulpflege kann einer Lehrperson infolge Stellenabbaus und unter Einhaltung der Kündigungsfrist auch während des Schuljahres kündigen. Veränderungen im Stellenplan können dazu führen, dass eine Lehrperson auch ohne Stellenabbau nicht mehr beschäftigt werden kann, z. B. wenn anstelle einer Regelklasse eine Besondere Klasse geführt wird. Der Begriff «Stellenabbau» wird deshalb durch «Änderungen im Stellenplan» ersetzt.

Eine Kündigung ist nichtig, wenn sie während der Sperrfrist gemäss Art. 336c des Obligationenrechts (OR, SR 220) ausgesprochen wird. Da das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen nur einen Kündigungstermin im Jahr kennt, kann es in solchen Fällen frühestens ein Jahr später beendet werden. Diese Situation ist für alle Beteiligten unbefriedigend. Deshalb wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Schulpflege einer Lehrperson während des Schuljahres kündigen kann, wenn eine Kündigung aufgrund einer Arbeitsverhinderung der Lehrperson infolge Krankheit oder Unfall nicht auf Ende des Schuljahres vollzogen werden kann. Diese Ausnahmeregelung kommt nicht zum Zug, wenn die Schulpflege es versäumt, rechtzeitig das ordentliche Verfahren für eine Kündigung wegen mangelnder Leistung oder unbefriedigenden Verhaltens einzuleiten.

§ 10. Rechtsweg

Abs. 2: Das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) regelt in § 25 die aufschiebende Wirkung. Keine aufschiebende Wirkung besteht in personalrechtlichen Angelegenheiten bei Kündigung oder Freistellung (Abs. 2 lit. a). Die gleichlautende Bestimmung im LPG ist deshalb aufzuheben.

§ 11a. Mitteilungspflichten

Abs. 1 und 2: Die Meldung von Strafuntersuchungen und Strafurteilen sowie der Anordnung von Untersuchungshaft ist in § 5 der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) geregelt. Die beiden Absätze von § 5 LPVO werden materiell unverändert ins Lehrpersonalgesetz übernommen. Damit wird den Forderungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG, LS 170.4) Rechnung getragen.

§ 11b. Verweis

Das Personalgesetz sieht die Möglichkeit vor, gegen Mitarbeitende bei einer Arbeitspflichtverletzung einen Verweis zu erteilen (§ 30). Das im Personalgesetz vorgesehene Verfahren ist bei Lehrpersonen nicht praktikabel. Die im Zusammenhang mit dem Verweis vorgängig durchzuführende Mitarbeiterbeurteilung erschwert den Einsatz dieser Disziplinar massnahme: Das Erteilen eines Verweises ist nur mit grosser zeitlicher Verzögerung möglich. Um auch Lehrpersonen einen Verweis erteilen zu können, ist die Mitarbeiterbeurteilung oder ein gleichwertiges Verfahren neu innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Verweises durchzuführen.

§ 21. Aufsicht der Schulpflege und Schulleitung

Neu sind die Schulleitungen zuständig für die Erfüllung der administrativen Arbeiten und die Zusammenarbeit. Da dies bereits in § 44 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VSG geregelt ist, kann Satz zwei in Abs. 1 aufgehoben werden.

§ 27. Lohn

Eine Regelung für die Finanzierung der Vikariatskosten erübrigt sich, da die Grundlage in § 61 VSG in Verbindung mit § 3 der Finanzverordnung zum Volksschulgesetz vom 11. Juli 2007 (LS 412.105) verankert ist. Die Möglichkeit, dass die Vikariatskosten ausnahmsweise Dritten auferlegt werden kann, wird beibehalten. Dritte im Sinne von § 27 Abs. 2 LPG können z. B. die Pädagogische Hochschule oder Stiftungen sein.

4.2 Änderungen des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule

§ 12. Anerkennung anderer Lehrdiplome

Lehrdiplome von Fachlehrpersonen werden von der EDK nicht geprüft. Deshalb muss auf kantonaler Ebene eine Regelung für die Anerkennung der Diplome (Abs. 3) und der Einzelfall-Zulassung (Abs. 4)

geschaffen werden. Die Systematik und die Formulierung entsprechen § 29 der Verordnung über die Sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (LS 412.103).

4.3 Änderungen des Volksschulgesetzes

§ 26. Klassen

Das Ziel, die Zahl der Lehrpersonen an einer Klasse möglichst tief zu halten, kann nicht allein mit der Festlegung eines Mindestpensums im Lehrpersonalgesetz erreicht werden. So kann auch eine Lehrperson mit Vollpensum an zehn verschiedenen Klassen unterrichten. Deshalb wird im Volksschulgesetz die Höchstzahl der Lehrpersonen an einer Klasse der Kindergarten- und der Primarstufe festgelegt. Die Schulleitung kann aus schulorganisatorischen Gründen diese Höchstzahl vorübergehend erhöhen. Auf der Kindergartenstufe wird die Höchstzahl auf zwei Lehrpersonen, auf der Primarstufe auf drei Lehrpersonen festgelegt. Nicht darin eingeschlossen sind der Unterricht in Integrativer Förderung und weitere Lektionen ausserhalb der Lektionentafeln des Lehrplans (z. B. DAZ, musikalische Grundausbildung). Auf der Sekundarstufe ist eine Beschränkung der Anzahl Lehrpersonen aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich.

§ 61. Kostenanteil des Kantons

Die Formulierung dieser Bestimmung ist aufgrund der Kantonalisierung der Lehrpersonen anzupassen. Massgebend für den Kostenanteil des Kantons sind die vom Kanton zugewiesenen oder zusätzlich bewilligten Vollzeiteneinheiten. Die Kosten für die Fallbegleitung gemäss § 100a der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (LS 177.111) werden künftig anteilmässig den Gemeinden verrechnet.

Mit dem Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 (FAG) wurde unter anderem auch § 61 VSG geändert (vgl. Anhang 2, lit c. FAG). Für den Fall, dass das Finanzausgleichsgesetz vor oder nach dieser Gesetzesvorlage in Kraft tritt, ist eine konsolidierte Fassung dieser Bestimmung zu formulieren, damit nicht die eine Gesetzesänderung die andere aufhebt. § 61 Abs. 2 der konsolidierten Fassung entspricht Abs. 3 der geltenden Bestimmung.

5. Kosten

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen führen – abgesehen von den zeitlich befristeten Zusatzkosten bei der Einführung der Kantonalisierung der Anstellungsverhältnisse – zu keinen wesentlichen Mehrkosten. Dies gilt insbesondere auch für die Aufhebung der Mindestunterrichtsverpflichtung der Schulleiterinnen und -leiter, weil mit dieser Änderung keine zusätzlichen Vollzeiteinheiten zugesprochen werden.

Die Kantonalisierung führt zu einem Mehrbedarf an Stellen im Volksschulamt. Zu den rund 12 000 festangestellten Lehrpersonen und Schulleiterinnen und -leitern kommen voraussichtlich nochmals rund 4000 zusätzliche Anstellungen hinzu. Um diese zu bewältigen, müssen im Volksschulamt rund zehn unbefristete Stellen neu geschaffen werden. Den Lohnkosten von rund 1 Mio. Franken für diese Stellen stehen zusätzliche Einnahmen von rund Fr. 950 000 gegenüber, da den Gemeinden pro Anstellung ein jährlicher Betrag verrechnet wird.

Für die Kantonalisierung der 4000 Anstellungen sind vier befristete Projektstellen für zwei Jahre zu schaffen. Dies führt in den Jahren 2011–2013 zu einmaligen Kosten von insgesamt Fr. 900 000.

6. Behandlung von parlamentarischen Vorstössen

6.1 Motion KR-Nr. 336/2006 betreffend Kantonale Anstellung für alle Lehrpersonen

Am 17. November 2008 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende von den Kantonsrätinnen Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti, und Esther Guyer, Zürich, sowie Kantonsrat Claudio Schmid, Bülach, am 20. November 2006 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 anzupassen, sodass künftig alle Lehrpersonen der Volksschule kantonal angestellt sind, die Lektionen gemäss Lektionentafel unterrichten und eine Zulassung gemäss den kantonalen Vorgaben haben. Auf ein Mindestpensum für eine kantonale Anstellung ist zu verzichten.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Forderung der Motion umgesetzt, davon ist durch den Kantonsrat Kenntnis zu nehmen.

6.2 Postulat KR-Nr. 146/2008 betreffend Probezeit auch für Lehrpersonen der Volksschule

Am 15. November 2010 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat folgende von Kantonsrat Thomas Vogel, Illnau-Effretikon, Kantonsrätin Katharina Kull-Benz, Zollikon, und Kantonsrat Werner Scherrer, Bülach, am 14. April 2008 eingereichte Motion als Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, § 7 Abs. 3 des Lehrpersonalgesetzes zu streichen. Damit gilt die Regelung von § 14 des Personalgesetzes auch für Lehrpersonen der Volksschule, was bedeutet, dass in Zukunft auch bei der Anstellung einer Lehrperson in einer Gemeinde eine Probezeit von drei Monaten gilt und während dieser Zeit das Arbeitsverhältnis gegenseitig mit einer siebentägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden kann.

Mit der beantragten Neuregelung in § 7a LPG wird das Anliegen des Postulates, angepasst an die Verhältnisse der Volksschule, umgesetzt. Das Postulat kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi